

Verordnung zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen

(Vom 16. Dezember 2003)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Artikel 360^a ff. Obligationenrecht,

verordnet:

Art. 1

Vollzugsbehörde

Der Vollzug obliegt dem kantonalen Arbeitsamt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Insbesondere ist es zuständige Behörde gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *d* des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Art. 2

Tripartite Kommission

¹ Die tripartite Kommission gemäss Artikel 360^b OR wird vom Regierungsrat gewählt und besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern. Sie setzt sich aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie des Kantons zusammen.

² Sie untersteht der Aufsicht der Direktion des Innern und kann Experten beiziehen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitz. Im Uebrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie kann ein Sekretariat bestimmen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt ein Reglement, welches insbesondere die Arbeitsweise und das Abstimmungsverfahren der Kommission regelt sowie die Höhe und die Modalitäten der Entschädigungen nach Artikel 9 der Entsendeverordnung bestimmt.

Art. 3

Finanzierung

Die Mitglieder der tripartiten Kommission werden nach Massgabe des Beschlusses über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder¹⁾ entschädigt.

¹⁾ GS II C/1/2

Art. 4

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.